



Wie gründe ich in Augsburg eine Kita?

Erstinformationen zum Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Betriebserlaubnis, Betriebs- und Investitionskostenförderung



Sehr geehrte Kita-Träger,
sehr geehrte Investoren und Vermieter,

wir freuen uns über Ihr Interesse, in Augsburg eine Kindertageseinrichtung (Kita), also eine Kinderkrippe, einen Kindergarten, Hort oder ein Haus für Kinder zu realisieren. Mit steigenden Bevölkerungszahlen ist dieses Engagement für die Stadt sehr willkommen!

Die weiteren Abläufe, um eine solche Kita tatsächlich gefördert zu bekommen, um sie in Betrieb nehmen und die dafür notwendigen Mitarbeitenden gewinnen zu können, sind durchaus komplex. Die notwendigen einzelnen Schritte auf dem Weg dorthin finden Sie in dieser Infoschrift aufgelistet. Gerne möchten wir Ihnen helfen und Sie unterstützen.

Für Nachfragen steht Ihnen unser Amt für Kindertagesbetreuung mit seiner fachlichen Expertise und dem Wissen um die einzelnen Verfahrensschritte gerne persönlich, telefonisch oder anderweitig zur Verfügung. Nutzen Sie diese Möglichkeit und treten Sie in Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für die Entwicklung unserer Stadt und für die Möglichkeiten, die Sie den Augsburger Kindern und Familien eröffnen möchten!

Martina Wild
Zweite Bürgermeisterin
Referentin für
Bildung und Migration

Inhalt

1. Erforderliche Unterlagen für Erteilung einer Betriebserlaubnis und zur Inanspruchnahme von Investitionskostenförderung

- 1.1. Bedarfsanfrage
- 1.2. Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis
- 1.3. Pädagogische Konzeption
- 1.4. Augsburger Vereinbarung zum Kinderschutz
- 1.5. Vermasste Pläne
- 1.6. Trägernachweis je nach Trägerform gemäß Art. 3 BayKiBiG
- 1.7. Eigentumsnachweis, Miet-/Pachtvertrag, Dingliche Sicherung,
- 1.8. Erweitertes Führungszeugnis
- 1.9. Geprüfter Finanzplan
- 1.10. Nutzungsänderung/Baugenehmigung
- 1.11. Förderantrag und Zuwendungsbescheid
- 1.12. Nachweis über Fachpersonal gem. § 47 SGB VIII und § 15 ff. AVBayKiBiG
- 1.13. Eröffnung der Kindertageseinrichtung
- 1.14. Verwendungsnachweis

2. Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ohne Investitionskostenförderung

- 2.1. Antrag – siehe Punkt 1.2
- 2.2. Pädagogische Konzeption – siehe Punkt 1.3
- 2.3. Augsburger Vereinbarung zum Kinderschutz – siehe Punkt 1.4
- 2.4. Vermasste Pläne – siehe Punkt 1.5
- 2.5. Trägernachweis – siehe Punkt 1.6
- 2.6. Nutzungsänderung/ Baugenehmigung
- 2.7. Erweitertes Führungszeugnis – siehe Punkt 1.7
- 2.8. Nachweis über Fachpersonal gem. § 47 SGB VIII und § 15 ff. AVBayKiBiG
- 2.9. Eröffnung der Kindertageseinrichtung

3. Hinweise zu Raumanforderungen und zur Standortauswahl

- 3.1. Raumanforderungen
- 3.2. Beispielbare Freifläche
- 3.3. Schadstoffmessungen

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1. Trägeraufgaben
- 4.2. Vorstellung im Bildungs-/Jugendhilfeausschuss
- 4.3. Investitionskostenförderung
- 4.4. Betriebskostenförderung
- 4.5. Hinweise zur Unfallversicherung
- 4.6. Sonstige Hinweise

5. Kontakte

6. Anlagen

Weitere wichtige Informationen und Unterlagen

1. Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung auf Investitionskostenförderung

Folgende Unterlagen müssen im Antragsverfahren zur Gründung einer Kindertageseinrichtung in Augsburg schriftlich eingereicht werden:

1.1. Bedarfsanfrage

Wenn Sie Investitionskostenförderung nach Art. 28 (BayKiBiG) beantragen, ist die Anerkennung des Bedarfs notwendig.

Die Bedarfsanerkennung, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt erfolgt, löst die Ausreichung von kommunalen und staatlichen Zuschüssen für die von Ihnen geplante Maßnahme aus. Sinnvollerweise klären Sie als ersten Schritt die Bedarfslage.

Am einfachsten kann dies per Mail an das

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Hermanstraße 1
86150 Augsburg
kindertagesbetreuung@augzburg.de

geschehen. Wir stehen Ihnen gerne unter der Rufnummer 0821/324 34329 zur Verfügung.

Für eine Beratung benötigen wir

- das Ergebnis Ihrer eigenen Bedarfsanalysen oder eigener entsprechender Umfragen
- den geplanten Standort mit Anschrift, wenn Sie wissen, die Flurnummer mit Gemarkung
- die geplante Platzzahl der Einrichtung, aufgeteilt nach Altersgruppen
- die Anzahl der i-Plätze (für Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung)
- Angaben zum Investor/Eigentümer sowie zum Bauherren,
- und wer die Trägerschaft der Einrichtung übernehmen wird.

Das Ergebnis der Bedarfsanfrage wird später Teil des Antrags auf Förderung Ihrer Investition. Sie legen es bitte den Antragsunterlagen auf Förderung bei.

1.2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Für Kitas im Stadtgebiet, die von freigemeinnützigen, kirchlichen, gewerblichen oder privaten Trägern betrieben werden, ist die Stadt Augsburg die Aufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig ist.

Den Antrag auf Betriebserlaubnis sowie unser Merkblatt dazu finden Sie als Downloads unter [An \(augsburg.de\)](#) und [Hinweisblatt zur Betriebserlaubnis.pdf \(augsburg.de\)](#). In Kürze wird dieser Antrag auch über den Formularserver der Stadt Augsburg zum Ausfüllen am Rechner und Hochladen der Unterlagen zur Verfügung stehen. Der Antrag kann dann elektronisch übermittelt werden.

Füllen Sie bitte Ihren Antrag auf Betriebserlaubnis sorgfältig aus und senden Sie diesen im Original unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen/Anlagen (siehe auch Punkt 2) an:

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita Träger
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

Im Antrag auf Betriebserlaubnis machen Sie insbesondere Angaben über:

- den Träger der Einrichtung und die Trägerform (z.B. GmbH, GbR, e. V.),
- die Art der Einrichtung,
- die Platzzahl und ggf. Verteilung,
- die Öffnungszeiten der Einrichtung,
- das pädagogische Personal der Einrichtung,
- die Räumlichkeiten und Außenanlagen/Freiflächen inkl. Plänen,
- die Elternbeitragsstaffelung (Preise für Buchungen von 2-3 Std./ 3-4 Std./ 4-5 Std. usw.).

Bitte fügen Sie als Anlage Pläne bei und reichen Sie einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug (nur für gewerbliche Träger) sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung ein.

1.3. Pädagogische Konzeption - Vorkonzept und finale Konzeption

Die Konzeption sichert die pädagogische Qualität der Kindertageseinrichtung und bildet die Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis nach Art. 9 BayKiBiG.

Die Konzeption beschreibt den konkreten pädagogischen Handlungstransfer des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) und damit die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Alltag mit den Kindern. Entsprechend soll das Konzept gemeinsam mit den handelnden Akteuren des pädagogischen Teams erarbeitet werden. Dies ist bei einer Neugründung einer Kindertageseinrichtung zunächst nicht möglich, weil das Team der Einrichtung Zug um Zug gewonnen wird. Für den Antrag auf Betriebserlaubnis ist daher zunächst ein Vorkonzept sinnvoll.

1.3.1 Das Vorkonzept

Zunächst genügt ein Vorkonzept als eine erste konzeptionelle Grundlage, welche die pädagogische Arbeit skizziert und als Grundlage für den Start der pädagogischen Arbeit dient. Nach Inbetriebnahme der Einrichtung muss das vorhandene Vorkonzept in ein finales pädagogisches Konzept weiterentwickelt werden. Innerhalb des ersten Jahres ist die finale Konzeption mit dem päd. Fachpersonal zu erarbeiten und in Schriftform an das Amt für Kindertagesbetreuung, genauer an die pädagogische Fachberatung und Fachaufsicht einzureichen.

Für das Vorkonzept ist erforderlich:

- Informationen zum Träger und der Einrichtung (Kontakt Daten, Trägerform, Rechtsform etc.),
- Rahmenbedingungen (z.B. Öffnungszeiten, Altersmischung, Platzzahl etc.) in Form eines organisatorischen Konzepts z. B. Versorgungskonzept,
- das Leitbild oder die Grundsätze des Trägers,
- die Haltung gegenüber dem Kind hinsichtlich des Bildungs- und Betreuungsauftrags,
- die grundsätzliche Orientierung am BEP
- sowie - je nach pädagogische Zielgruppe –
die Berücksichtigung der entsprechenden Ausführungen und Weiterentwicklungen für „die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“
die Berücksichtigung der „Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL)
Empfehlung für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten.

Das Vorkonzept wird sodann mit der zuständigen pädagogischen Fachberatung in einem Konzeptgespräch gewürdigt. Der sich dabei als notwendig herausstellenden Änderungen werden in Zielvereinbarungen festgehalten und im Vorkonzept aufgenommen.

Die Entwicklung des Vorkonzeptes zur pädagogischen Konzeption und die Implementierung im pädagogischen Alltag der Einrichtung erfolgt durch das Kitateam und den Kita-Träger.

1.3.2 Die finale pädagogische Konzeption

Die finale pädagogische Konzeption ist, wie oben dargestellt, spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme einzureichen.

Die Konzeption beschreibt,

- den konkreten pädagogischen Transfer des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans im Alltagsgeschehen der Kita,
- die Prozesse zum Erwerb von Basis- und Schlüsselkompetenzen durch die Kinder,
- die Gestaltung der Bildungsbereiche in der Kita
- wie in der Kita die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern gestaltet wird,
- wie Kinder am Bildungsgeschehen und dessen Gestaltung partizipieren
- welche Beschwerdemöglichkeiten für Kinder bestehen
- wie auf die entwicklungsspezifischen Bedürfnisse eingegangen wird,
- wie mit Übergängen umgegangen wird und wie diese gestaltet werden,
- wie die Basisgrundlagen im U3 Bereich gestaltet werden (Pflege, Mahlzeit und Schlafen),
- wie der Auftrag inklusiv zu arbeiten konkret im Alltag umgesetzt wird,
- wie das BKiSchG in Verbindung mit § 8a SGBVIII umgesetzt wird und die hierfür notwendigen Prozesse gestaltet sind,
- wie der Tagesablauf aufgeschlüsselt für die jeweilige Altersgruppe mit den Kindern gestaltet wird,
- wie ggf. besondere pädagogische Schwerpunkte oder Ansätze umgesetzt werden,
- wie Qualitätsentwicklung und –sicherung erfolgt und gesichert wird,
- wie das pädagogische Raumkonzept aussieht,
- wie die Kita Schutzkonzept zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen umsetzt.
Die aktuellen Anforderungen zum letzten Punkt finden Sie unter folgendem Link:
[20190523_Schutzkonzepte.pdf \(augsburg.de\)](#)

1.3.3 Ansprechpartnerinnen

Ihre Ansprechpartnerinnen hinsichtlich der pädagogischen Konzeption und den damit verbundenen Fragen sind unsere Fachberatungen, die auch die Aufgaben der Fachaufsicht bei pädagogischen Fragen wahrnehmen.

Sozialregion

Nord-West

Mitte

Ost

Süd

Zuständige Fachberatung

Bitte nutzen Sie hier die aktuellen Infos unter [Pädagogische Fachaufsicht - Stadt Augsburg](#)

Vereinbaren Sie bitte im Bedarfsfall telefonisch oder per Mail einen Termin. Die Kolleginnen stehen Ihnen gern zur Verfügung. Dies kann auch in Form von Videokonferenzen über Microsoft Teams organisiert werden.

1.4. Augsburger Vereinbarungen zum Kinderschutz

Die Augsburger Vereinbarung zu § 8 a SGB VIII und § 72 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist in zweifacher Ausfertigung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Nach Ausfertigung erhalten Sie von dort ein Exemplar für Ihre Unterlagen.

Das Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls ist durch die Kita im pädagogischen Konzept zu beschreiben. Hierzu ist ein Schutzkonzept zu erstellen.

Den Vordruck für die abzuschließende Vereinbarung finden Sie unter folgendem Link [Vereinbarung zum § 72a SGB VIII.pdf \(augsburg.de\)](#)

Weitere Infos zum Kinderschutzgesetz finden Sie hier [FAQs Bundeskinderschutzgesetz - Stadt Augsburg](#)

Wir bitten Sie, mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis eine Kopie der unterschreibenden Vereinbarung vorzulegen.

1.5. Vermasste Raum-, Freiflächen-und Lagepläne

Bitte reichen Sie Pläne mit folgenden Angaben ein:

- Lageplan im Maßstab 1 : 1000
- vermasster Gebäudeplan im Maßstab 1:100 mit Raumgrößen in m² mit Funktionsbeschreibungen,
- Freiflächenplan im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Quadratmeter der beispielbaren Fläche.

1.6. Trägernachweis je nach Trägerform gemäß Art. 3 BayKiBiG

Wenn es sich beim künftigen Träger nicht um eine natürliche Person handelt, sondern beispielsweise um einen e.V. oder eine GmbH handelt, wird ein entsprechender Registerauszug benötigt. Ansonsten benötigen wir die Steuernummer des Finanzamtes.

Der notwendige Registerauszug kann nachgereicht werden, sofern wie Gründung rechtlich noch nicht abgeschlossen ist oder der Eintrag in die entsprechenden Register noch nicht abgeschlossen ist.

1.7. Eigentumsnachweis, Miet-/Pachtvertrag, dingliche Sicherung im Grundbuch

Sie möchten Investitionskostenförderung nach Art. 28 BayKiBiG aus kommunalen und/oder staatlichen Finanzmitteln beantragen? Dann benötigen Sie zur Sicherung der Zweckbindung dieser Fördermittel eine sog. beschränkte, persönliche Dienstbarkeit, die in das Grundbuch eingetragen werden muss.

Den verbindlichen Mustertext zur beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit finden Sie im Anhang in dieser Infobroschüre.

1.8. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Sie benötigen zur Beantragung einer Betriebserlaubnis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Einrichtungsleitung sowie deren Stellvertretung gemäß § 30 a i.V.m. § 30 BZRG (Bundeszentralregistergesetz). Dieses erweiterte Führungszeugnis wird durch die Meldebehörden nur nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung ausgestellt. Die Bestätigung ist vom Träger der Einrichtung auszufertigen.

Auch hier finden Sie ein entsprechendes Muster im Anhang.

1.9. Geprüfter Finanzplan

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ist für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung auch Voraussetzung, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Kita erfüllt sind. Hierzu bedarf es der Vorlage eines geprüften Finanzplanes durch Ihre Bank, Ihren Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das erste Betriebsjahr.

1.10. Nutzungsänderung/Baugenehmigung/Brandschutz/Schadstoffe

Für den Neubau einer Kindertageseinrichtung oder die Umnutzung von Räumen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Sofern Sie vormals anderweitig genutzte Räume für Ihre Planungen nutzen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Nutzungsänderung stellen. Die Nutzungsänderung bzw. Baugenehmigung ist beim Bauordnungsamt (BOA) zu beantragen und dem Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie Kita-Träger in Kopie mit einem genehmigten Plansatz vorzulegen. Für den Bauantrag benötigen Sie die Unterstützung eines bauvorlageberechtigten Architekten.

Weitere Infos finden Sie unter [Bauantrag - Stadt Augsburg](#)

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, sich im Anschluss an die Bedarfsabfrage (vgl. 1.1) hinsichtlich der Eignung des geplanten Standorts als Kindertageseinrichtung zunächst durch unser Architektenteam Herrn Hartmann und Potempa bzw. durch das Stadtplanungsamt beraten zu lassen.

Herr Hartmann	architektur.kita@augzburg.de , Tel. 0821/324 2975
Herr Potempa	architektur.kita@augzburg.de , Tel. 0821/324 64208
Stadtplanung, Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit	Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg weitere Infos Stadtplanungsamt - Stadt Augsburg Onlineabfrage Geoportal zum Planungsrecht Planungsrechtsauskunft - Stadt Augsburg
Bauordnung, Fragen zur Baugenehmigung	Stadt Augsburg, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg Bauantrag - Stadt Augsburg
Fragen zum Brandschutz	Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Vorbeugender Brandschutz, Alter Postweg 91, 86159 Augsburg Brandschutz, vorbeugender - Stadt Augsburg

Schadstoffmessungen

Bitte prüfen Sie Ihren geplanten Standort auf Schadstoffe und Altlasten (z.B. Bodenbelastung, früherer Gewerbebezug).

Als Träger sind Sie verpflichtet nachzuweisen, dass Sie die gesetzlichen Grenzwerte einhalten.

Weiterhin müssen Sie die für Kinder gesundheitsschädlichen Werte, wie beispielsweise Elektromog, Lärm-, und Feinstaubbelastung, unterschreiten. Wenn die Nähe zu Bahngleisen (Orientierungswert: Abstand 40-60 m, Prüfung im Einzelfall) vorliegt, muss gegebenenfalls die elektromagnetische Umweltverträglichkeit (Elektromog) gemessen werden. Wenn die Nähe zu stark frequentierten Straßen (Einzelfallprüfung, ob Messung notwendig) vorliegt, muss gegebenenfalls Feinstaub und Lärm gemessen werden.

Vor der Inbetriebnahme bei Neubauten oder nach umfangreichen Renovierungen empfehlen wir Innenraumschadstoffmessungen.

Weiterführende Informationen hierzu erhalten Sie

Umweltamt der Stadt Augsburg
Schießgrabenstraße 4
86150 Augsburg
[Umweltamt - Stadt Augsburg](#)

1.11. Förderantrag und Zuwendungsbescheid

Für Neubau- und Umbaumaßnahmen besteht die Möglichkeit, staatliche und kommunale Förderung in Anspruch zu nehmen. Dazu benötigen wir

- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit der genauen Bezeichnung des Bauherrn und des Betriebsträgers
- Eingabeplanungen (Lageplan, Grundriss 1:100, Schnitte – bei Änderungen/Umbauten einschließlich Bestand = Gesamtplanung des Hauses), Außenanlagenpläne mit Flächenangaben

Es gelten bislang folgende Mindestanforderungen für die Gruppen- und Nebenräume:

Kinder 0-3 Jahre (Kinderkrippe) 40 m² bei 12 Kindern, hinzu kommt ein ca. 24 m² großer Ruheraum

Kinder 3-6 Jahre (Kindergarten) 50 m² pro Gruppenraum, plus Nebenraum von ca. 23 m²

Kinder 6-12 Jahre (Hort) 50 m² pro Gruppenraum plus Hausaufgabenraum und Werkraum von jeweils ca. 20 m²

Zusätzlich zu den Gruppenräumen sind je nach Altersgruppe und Einrichtung Flächen für Infrastrukturräume zu bedenken (z.B. Garderobe, Leitungsbüro, Personalraum, Essraum, Küche, Elternraum, Sanitärräume, Abstellräume, Putzraum, Waschküche, Vorratsraum usw.)

Das Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie Kita-Träger berät Sie (frühzeitig planabhängig) zu Ihren Raumplanungen.

Für das Raumprogramm (ohne Verkehrsflächen, Sanitärbereiche und Technikflächen) stellen wir Ihnen gerne ein leicht handhabbares Excel-Berechnungstool zur Verfügung. Hierin sind allerdings Verkehrsflächen, Technikflächen und Sanitärbereiche nicht enthalten. Erfahrungsgemäß muss hier mit einem Aufschlag von einem Drittel gerechnet werden.

Für die Außenflächen sind für

Krippenkinder je 5 m²

Kindergartenkinder je 10 m²

Hortkinder je 20 m²

erforderlich.

Ausnahmen werden hier ausschließlich im Hortbereich gemacht und nur, wenn aus zwingenden Gründen nicht die gesamte Freispielfläche am Standort nachgewiesen werden kann. Achten Sie hierzu darauf, dass im pädagogischen Konzept beschrieben wird, welche geeigneten, kindgerecht gestalteten (eingezäunt, altersentsprechend) Freiflächen in unmittelbarer Umgebung erreicht und genutzt werden können. Bitte beachten Sie dies bereits bei Ihrer Immobiliensuche.

- Prüfbare Kostenberechnung nach DIN 276 (aktuelle Fassung) in die dritte Ebene untergliedert (einschließlich Ausstattung nach KGr. 600; ggf. Außenspielgeräte bei KGr. 500; Einheit: qm, nicht nach Prozenten) - getrennt nach Kinderkrippe und Kindergarten. Baukosten, die den notwendigen Mindestrahmen übersteigen, sind in der Baubeschreibung gesondert zu begründen.
- Flächen- und Raumberechnungen in Quadratmetern bzw. Kubikmetern
- Finanzierungsplan und Bankverbindung für die Auszahlung der Fördergelder (eine Vorleistung solltemöglich sein.)

Schriftliche Bestätigung der finanziellen Vorleistung, entsprechend folgender Vorlage:

Erklärung

Hiermit erklärt der/die ... (Investor/Freier Träger/Pfarrgemeinde xy) als Bauherr/Träger der/des zur Förderung eingereichten ... (Kindertagesstätte xy) willens und in der Lage zu sein, den staatlichen Anteil der zu erwartenden Förderung vorzufinanzieren. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Stadt den staatlichen Anteil der Förderung erst in dem Haushaltsjahr an uns weiterreicht, in dem sie selbst ihn vom Freistaat zugewiesen bekommt.

(Ort, Datum, Stempel des Trägers, Unterschrift)

Wichtig: Diese Erklärung ist in vollem Umfang bis auf Weiteres abzugeben. Aufgrund der aktuellen Finanzsituation werden alle Abschläge zügig, auch unabhängig von den staatlichen Zuweisungen ausgereicht, so dass der Träger die Kosten nur kurzfristig bis zur Auszahlung eines Abschlages vorfinanzieren muss.

- Organisatorische Konzeption der Einrichtung (notwendige Angaben: Träger, Zahl der Plätze, Personal, Öffnungszeiten, betreute Altersgruppen, Hygieneplan, Versorgungskonzept) - wenn nicht bereits im pädagogischen Konzept dargestellt
- Pädagogische Konzeption für alle Altersgruppen
- Gremiumsbeschluss (Trägerbeschluss, z. B. Kirchenverwaltung, Vorstandssitzung des Vereins, etc.)
- Beschluss Jugendhilfeausschuss/Stadtrat zur Bedarfsanerkennung (Vorlage erfolgt durch das Amt für Kindertagesbetreuung)
- Pädagogische Stellungnahme (erfolgt durch das Amt für Kindertagesbetreuung)
- Baufachliche Stellungnahme (erfolgt durch das Amt für Kindertagesbetreuung)

- Begründung des Ersatzneubaus, falls ein Umbau bzw. eine Sanierungsmaßnahme nicht in Betracht kommen
 Voraussetzung für die Förderung einer Generalsanierung ist, dass die zuweisungsfähigen Kosten für diese Maßnahme mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen. Für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung muss die Bagatellgrenze von 100.000 € überschritten werden. Beim Überschreiten einer Marke von 90 v.H. der Neubaukosten ist eine Sanierung unwirtschaftlich.
- Baugenehmigung/Nutzungsänderung (in Kopie)
- ggf. Spendennachweise sowie Anträge auf und Zusagen von Zuschüssen Dritter (Staat, Europäische Union)
- Dingliche Sicherung / beschränkt persönliche Dienstbarkeit / Grunddienstbarkeit / Eintragung eines Nießbrauchs gem. Nr. 4.2 FA-ZR 2006, bei Mietverhältnissen ist das Eintrittsrecht in den Mietvertrag sicherzustellen
- Eine Dienstbarkeit ist entsprechend dem städtischen Muster festzuschreiben (vgl. dazu das Merkblatt: „Erstinformationen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung“)
- Betriebserlaubnis (spätestens mit dem Verwendungsnachweis einreichen)
- Ggf. Trägernachweis nach Art. 3 BayKiBiG (freigemeinnütziger Träger, sonstiger Träger)
- detaillierte Angaben darüber, ob und in welchem Umfang die Einrichtung in den letzten 25 Jahren bereits gefördert wurde
- Erklärung darüber, ob der Antragsteller und/oder der Betriebsträger als Mitglied einer Vereinigung oder persönlich folgende oder ähnliche Ziele in Deutschland verfolgt:
 - Beseitigung der demokratischen Grundordnung,
 - Radikalisierung oder Politisierung der Gesellschaft,
 - Unterlaufen des Rechtsstaates,
 - Installierung einer neuen religiösen oder anderweitig weltanschaulichen Sozialordnung,
 - Kriminalisierung jeglicher Art.

- Erklärung darüber, dass der Träger die Mehrkosten für nicht notwendige Bauteile, wesentliche Oberflächen oder sonstige nicht förderfähige Maßnahmen selber übernimmt. (siehe Muster)

Erklärung

Hiermit erklärt der/die ... (Freier Träger/Pfarrgemeinde xy) als Träger der/des zur Förderung eingereichten ... (Kindertagesstätte xy) willens und in der Lage zu sein, die Kosten für folgende bauliche Maßnahmen, die nicht förderfähig sind, selbst zu tragen:

Baumaßnahme 1:

Baumaßnahme 2:

etc.

(Ort, Datum, Stempel des Trägers, Unterschrift)

- Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist, ist eine Vereinbarung vorzulegen, gemäß derer der Eigentümer mit dem Förderverfahren einverstanden ist und bereit ist, eine Dienstbarkeit als Sicherung in das Grundbuch eintragen zu lassen.
- Bauzeitenplan
- Wenn vorhandene Betreuungsplätze durch Erhaltungsmaßnahmen ersetzt werden sollen, ist zu begründen, warum diese wegfallen würden
- Mietberechnung im Fall der Vermietung des nach Art. 10 BayFAG geförderten Bauvorhabens sowie eine Bestätigung, wonach das Mietentgelt keine durch die staatlichen Zuweisungen gedeckten Investitionskostenanteile enthält. Die Berechnung finden Sie unter den Anlagen. Wir stellen sie gerne auch als Excel-Tool zur Verfügung. Bitte fragen Sie uns ggf. danach.

Hinweise für Baumaßnahmen (Kindergärten und Horte) nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG

Für die Beantragung und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind keine Fristen einzuhalten.

Förderfähige Maßnahmen sind grundsätzlich der Neubau, Umbau, Erweiterungen und die Generalsanierung.

Bei Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen muss das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Bei Sanierungen, die einen Wert von 90 % der Kosten eines Neubaus erreichen, ist davon auszugehen, dass eine Sanierung nicht mehr als wirtschaftlich betrachtet werden kann.

Weitere Infos finden Sie hier:

[FAZR: 605-F Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich \(Zuweisungsrichtlinie – FAZR\) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015, Az. 62 - FV 6700 - 1/2/9 \(FMBl. S. 59\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

Förderanträge sind mit allen Anlagen bei der

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

einzureichen.

Ihre Ansprechpartner sind

Herr Hartmann
Herr Potempa
Herr Dr. Weber

Kontaktinformationen finden Sie unter dem folgenden Link
[Informationen zur Gründung und zum Bau einer Kita - Stadt Augsburg](#)

Wichtige Hinweise rund um den Förderantrag

Bitte planen Sie genügend Zeit für das Verfahren ein. Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Monaten ab Eingang aller Antragsunterlagen sind möglich.

Bitte den Unfallversicherer bei der Planung mit einbeziehen. Hier ist die Broschüre „Sicherheitsregeln Kindergärten“ des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes lesenswert. Weitere Infos finden Sie hier [DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ \(bisher GUV-V S2\)](#)

Bei Nutzungsänderungen ist ebenfalls die vollständige Einreichung aller Förderunterlagen notwendig.

Ein Baubeginn (bzw. der Kauf von Ausstattungsgegenständen) **vor** der Zusage der Förderung (Zugang des Förderbescheides) führt **zum Verlust der Fördergelder**.

Bitte beachten Sie dies unbedingt. Eine Abweichung hiervon ist uns nicht möglich.

Wir wünschen uns alle Antragsunterlagen systematisch geordnet. Damit erleichtern Sie uns eine schnelle und richtige Bearbeitung. Herzlichen Dank dafür.

Die letzte **Berechnung der Fördersummen** geschieht nachdem uns der Zuweisungsbescheid durch die Regierung von Schwaben vorliegt, weil der Hauptanteil der Förderung vom Freistaat Bayern der Kommune als Refinanzierung bewilligt wird. Bei unserer Förderberatung kommunizieren wir daher nur **unverbindliche** und grob geschätzte Beträge, die sowohl nach unten als auch nach oben abweichen können. Gerne arrangieren wir auf Wunsch gerne **ein Beratungsgespräch mit der Regierung von Schwaben** zu Ihren Zuschussfragen.

Sobald der Förderantrag durch die Stadt Augsburg bearbeitet und an die Regierung von Schwaben weitergeleitet wurde (circa ein Monat nach Eingang aller Unterlagen), besteht unsererseits kein Einfluss auf die weitere Bearbeitung mehr. Sobald uns der Zuweisungsbescheid zugeht, wird von uns unverzüglich ein Förderbescheid erlassen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir als Stadt Augsburg keinen Einfluss auf die Antragsbearbeitung der Regierung von Schwaben nehmen können.

1.12. Vorzeitiger Baubeginn – Förderunschädlichkeit nur mit Unbedenklichkeitsbescheinigung

In der Regel wird eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung (d. h. eine Förderung ist möglich) oder eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (d. h. das Projekt ist bereits zur Förderung vorgesehen)** beantragt.

Damit kann der Antragsteller den Bau beginnen, ohne den Zugang des Förderbescheides abzuwarten. Allerdings muss auch in diesem Fall der vollständige Förderantrag bei der Regierung von Schwaben eingegangen und geprüft worden sein. Die Höhe der Förderung wird in diesem Fall noch nicht festgelegt. Inwiefern die Beantragung auch im Hinblick auf die Bearbeitungszeit wirklich Sinn macht, ist im Einzelfall abzuklären.

1.13. Nachweis über Fachpersonal nach § 47 SGB VIII und §§ 15 ff. AVBayKiBiG

Durch die Einführung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) zum 01.08.2005 hat sich auch der Nachweis der pädagogischen Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen grundlegend verändert (§ 16 AVBayKiBiG).

Seit dem 01.08.2005 gibt es keine so genannte Gleichwertigkeitsanerkennung mehr. Das heißt, es besteht keine Möglichkeit mehr, sich pauschal von einer kommunalen Behörde bescheinigen zu lassen, dass man die pädagogischen Anforderungen für eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung erfüllt.

In § 16 AVBayKiBiG werden auch keine Berufe und Berufsgruppen benannt, die explizit für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen geeignet erscheinen.

Stattdessen werden nur noch allgemeine Vorgaben zu den erforderlichen Qualifikationen gegeben, die die Bewerber/innen bei der Einstellung erfüllen müssen: Fachkräfte sind grundsätzlich Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird (§ 16 Abs.2 AVBayKiBiG). Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind hingegen grundsätzlich Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung (§ 16 Abs.4 AVBayKiBiG).

Grundsätzlich hat der Träger einer Einrichtung den Nachweis einer ausreichenden Qualifikation des von ihm zu beschäftigenden Personals zu führen. Es ist daher Aufgabe des Trägers, sich vor der beabsichtigten Einstellung von Mitarbeitenden bei unklarem Sachverhalt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu versichern, ob das betreffende Personal die notwendige berufliche Eignung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben besitzt. Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde von den gesetzlichen Anforderungen abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann (§ 16 Abs.6 AVBayKiBiG).

Wann stellen Sie einen Antrag auf Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft?

Weitere Infos finden sie insbesondere unter [Kita - Berufeliste \(bayern.de\)](http://Kita-Berufeliste.bayern.de) und in unserem Merkblatt „Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft“ im Anhang.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich per Mail unter kindertagesbetreuung@augzburg.de an uns.

1.14. Eröffnung der Einrichtung

Bevor Sie die Kindertageseinrichtung eröffnen und Ihnen eine Genehmigung zum Betrieb der Einrichtung erteilt werden kann, erfolgt eine Ortsbegehung durch das Team Freie Kita-Träger. Vereinbaren Sie bitte ca. sechs Wochen vor geplanter Eröffnung einen Besichtigungstermin mit uns.

1.15. Abruf Fördermittel, Verwendungsnachweis

Der Mittelabruf ist nach Baufortschritt bis zu einer Grenze von 80 % der bewilligten Fördermittel möglich. Hierzu sind die Vorlage des Bautagebuchs und der Nachweis der bis dahin geleisteten Ausgaben erforderlich.

Der Verwendungsnachweis ist unter Beachtung der Fristen nach Nr. 6.1 ANBest-K bei der Regierung einzureichen und wird von dieser geprüft. Bitte beachten Sie, dass bei uns noch eine Vorprüfung erfolgt und die Einreichung über das Finanzreferat geschieht. Daher müssen Sie noch einen zeitlichen Vorlauf hierfür einplanen.

Weitere Infos finden Sie unter [Förderung kommunaler Hochbauten \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/forderung-kommunaler-hochbauten)

Die erforderlichen Formulare können unter [Kindertageseinrichtungen: Beantragung einer Zuweisung für Baumaßnahmen - BayernPortal](#) heruntergeladen werden.

2. Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis ohne Inanspruchnahme von Investitionskostenförderung

Hier entfallend die Anforderungen, die im Zusammenhang mit einem Förderantrag stehen. Allerdings müssen Sie ggf. für bestehende Räume eine Nutzungsänderung beantragen, da Kitas als Sonderbauten beurteilt werden und für Wohn- oder Gewerberäume eine Kitanutzung nicht ohne weiteres möglich ist.

Außerdem müssen Sie eine Betriebserlaubnis beantragen, ein pädagogisches Konzept vorlegen und Nachweis über den Einsatz von geeignetem Personal führen.

2.1. Antrag auf Betriebserlaubnis

Bitte lesen Sie hierzu unter Punkt 1.2 nach.

2.2. Pädagogische Konzeption

Dazu finden Sie Infos unter Punkt 1.3.

2.3. Augsburger Vereinbarung zum Kinderschutz

Weitere Infos finden Sie unter Punkt 1.4.

2.4. Vorlage vermasster Pläne

Wir benötigen zur Prüfung der Eignung der Räume die Vorlage von vermassten Plänen. Näheres siehe Punkt 1.5.

2.5. Trägernachweis

Auch dieser ist erforderlich, siehe 1.6

2.6. Baugenehmigung/Nutzungsänderung

Bitte informieren Sie sich hierzu unter Punkt 1.10.

2.7. Nachweis über Fachpersonal gem. § 47 SGB VIII und § 15 ff. AVBayKiBiG

Hier finden Sie die notwendigen Infos unter 1.13 und im Merkblatt Anlage 1

2.8. Eröffnung der Kindertageseinrichtung

Siehe hierzu die Infos unter 1.14

3. Allgemeine Hinweise

3.1. Trägeraufgaben

Zu den Trägeraufgaben gehört unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Diese beraten Sie (frühzeitig planabhängig) zu Ihren Raumplanungen in Verbindung mit Ihrer pädagogischen Konzeption. Sobald Sie erste konzeptionelle und organisatorische Planungen haben, bitten wir Sie daher um einen Termin für ein Erstgespräch.

Zusammenarbeit bedeutet aber auch, dass jede geplante Änderung zu Inhalt und Umfang des beantragten Projektes, ebenfalls nach einer Genehmigung, schriftlich und formlos beantragt werden muss, sowie Personaländerungen (Beginn, Ende, Ausbildungsnachweis) gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII i.v.m. §§ 15ff AVBayKiBiG der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter der Fachaufsicht unverzüglich gemeldet werden müssen.

3.2. Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss

Im Zuge des Antrags auf Investitionskosten gem. Art. 28 BayKiBiG ist der Jugendhilfeausschuss für die Beschlussfassung des Stadtrats das relevante vorgelagerte städtische Gremium. Damit Ihr Projekt differenziert und qualifiziert in die Tiefe vorgestellt werden kann, bitten wir Sie möglichst frühzeitig die bereits benannten Unterlagen und Anforderungen, ggf. auch als ersten/vorläufigen Entwurf einzureichen (Pädagogisches Konzept, eigene Bedarfsanalysen, Raum- und Finanzplanungen).

Wenn bei bereits bestehenden Einrichtungen Änderungen eintreten und keine Investitionskosten gem. Art. 28 BayKiBiG oder andere öffentliche Investitionsmittel beantragt werden, wird der Jugendhilfeausschuss über Änderungen der Gruppen- oder Platzzahl ggf. nachrichtlich informiert.

3.3. Betriebskostenförderung

Gemäß Art. 18 ff. BayKiBiG können Sie laufende Betriebskostenförderung beziehen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an das zuständige Team Freie Kitaträger des Amtes für Kindertagesbetreuung. Ca. 6 Wochen vor Eröffnung der neuen Einrichtung kann bereits eine Einrichtungsnummer bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden, damit Sie sich im Abrechnungsprogramm KiBiG.web einen Account eröffnen lassen können.

Weitere Infos zu den zuständigen Mitarbeitenden finden Sie unter [Infos zum Betrieb einer Kita - Stadt Augsburg](#).

3.4. Hinweise zur Unfallversicherung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind alle Kinder während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung i. S. d. § 45 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Das pädagogische Personal ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in seiner Eigenschaft als Beschäftigte gesetzlich unfallversichert.

Die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Unfallkassen haben dabei die Pflicht, für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. In Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen müssen die sachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden (Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, Schulung von Erzieherinnen und Erziehern in erster Hilfe).

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 lit. c GUV-V A1 muss deshalb in einer Kindertageseinrichtung pro Kindergruppe eine Erzieherin oder ein Erzieher in Erster Hilfe ausgebildet sein. Die Ersthelfer-Ausbildung muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung sowie der Wiederholungskurse werden unmittelbar von den Unfallversicherungsträgern übernommen.

Zusätzlich werden spezielle „Erste-Hilfe-Kurse am Kind“ angeboten. Kursinhalte sind insbesondere bei Kindern auftretende Gefährdungen und darauf abgestimmte Maßnahmen. Der Kurs ist für Erzieherinnen und Erzieher freiwillig und die Kosten werden auf Antrag vom Unfallversicherungsträger übernommen (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration).

Für weitergehende Informationen verweisen wir auf die Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

3.5. Sonstige Hinweise

Zusätzlich müssen Sie gesetzliche Vorgaben, wie z.B. Brandschutzauflagen, Hygienevorschriften, Lebensmittelrecht, Arbeitsschutz, Infektionsschutzgesetz, Vorschriften zur Unfallverhütung der Landesunfallkasse oder anderer Versicherungsträger beachten.

4. Zuständigkeiten

**Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger**

Hermanstr. 1
86150 Augsburg

Telefon: 0821-324 2977

Fax: 0821-324 2808

info.freie-kitatraeger@augzburg.de

Kontaktdaten

[Das Team - Stadt Augsburg](#)

Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft gemäß § 16 AVBayKiBiG

Aufgrund der vermehrten Nachfrage nach pädagogischem Fachpersonal und des damit einhergehenden Fachkräftemangels, will Ihnen das Amt für Kindertagesbetreuung mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung geben, um ein Bewertungsverfahren zügig durchzuführen.

1. Grundsätzliche Informationen

Eine Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist erforderlich, wenn Personen im Bereich der Kindertagesbetreuung arbeiten möchten und keine Berufsqualifikation als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in in Deutschland erworben haben. Durch die Einstufung können diese Personen dann in den Anstellungs- und Qualifizierungsschlüssel eingerechnet und mitgefördert werden.

2. Welche Möglichkeiten gibt es

Antrag auf Einzelfallentscheidung (vgl. Punkt 4 und 5 dieses Merkblattes). Dieser kann **nur von einstellungswilligen Trägern** für Bewerber/-innen gestellt werden. Die Genehmigung gilt **nur für die im Einzelfall beantragte Kindertageseinrichtung** und ist grundsätzlich bei einem Wechsel der Einrichtung erneut einzuholen.

Daneben kann seit dem 01.08.2013 ein Antrag auf **Anerkennung von ausländischen Abschlüssen** mit einem gleichwertigen inländischen Referenzberuf (Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in) nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) gestellt werden. Die Anerkennung nach dem BayBQFG hat den Vorteil, dass verbindlich durch Bescheid festgestellt wird ob ein ausländischer Berufsabschluss mit einem deutschen Beruf gleichwertig ist. Dieser Bescheid gilt **fortlaufend** und für das **gesamte Bundesgebiet**, sodass nicht bei jedem Wechsel der Einrichtung die Anerkennung erneut geprüft werden muss. Das BayBQFG bietet außerdem die Möglichkeit, dass die zuständige An-erkennungsstelle in einer sogenannten **Teilanerkennung** festlegt, welche Qualifikationsmerkmale zu einer vollwertigen Anerkennung noch fehlen, und wie diese ausgeglichen bzw. nachgeholt werden können.

Ebenfalls seit 01.08.2013 gibt es für **Sozialpädagogen/-innen und Kindheitspädagogen/-innen** mit einem inländischen Bachelorabschluss sowie für Bewerber/-innen mit einem ausländischen gleichwertigen Bachelorabschluss. die Möglichkeit einer Anerkennung im Rahmen des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG).

Wer an einer **bayerischen Hochschule** einen **Bachelor-Studiengang „Frühe Kindheit“** (oder vergleichbaren Studiengang - Bezeichnung nicht einheitlich) erfolgreich abgeschlossen hat und nicht rechtskräftig wegen einer Straftat i.S.d. § 72a SGB VIII verurteilt worden ist, darf nach Art. 2 BaySozKiPädG die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagoge/pädogin“ führen und ist für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII geeignet. Ein **weiterer Antrag** ist somit **nicht erforderlich**. Voraussetzung ist allerdings, dass die Hochschule einen Antrag beim StMAS gestellt hat, dass der betreffende Studiengang generell die Voraussetzungen nach Art. 1 BaySozKiPädG erfüllt.

Wer aus einem **anderen Bundesland** kommt, und dort nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagoge/-pädagogin“ berechtigt ist, darf ebenfalls in den bayerischen Kindertageseinrichtungen tätig werden.

Wer einen **ausländischen Bachelorabschluss „Frühe Kindheit“** besitzt, hat nach Art. 3 BaySozKiPädG i.V.m. dem BayBQFG einen Anspruch auf staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/-pädagogin. Im Rahmen der Anerkennung wird geprüft, ob ein gleichwertiger Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde und ob die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und die einschlägigen deutschen Rechtskenntnisse (SGB VIII, BayKiBiG, AVBayKiBiG) vorhanden sind.

3. **Zuständigkeit**

Anträge auf Einzelfallentscheidung gem. § 16Abs. 6 AVBayKiBiG:

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

Anträge nach dem BayBQFG im sozialpädagogischen Bereich:

Bayerisches Landesamt für Schule
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen
Tel: 09831/686-0
E-Mail: poststelle@las.bayern.de

Anträge nach dem BaySozKiPädG:

Zentrum Bayern Soziales und Familie (ZBFS)Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg Tel: 0931/4107-500
E-Mail: poststelle.ufr@zbf.s.bayern.de

4. **Fachkräfte und Ergänzungskräfte gem. § 16 AVBayKiBiG**

Bewerber / -innen können als pädagogische Fachkräfte **oder** als pädagogische Ergänzungskräfte anerkannt werden.

Pädagogische **Fachkräfte** sind:

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;
2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;

3. Personen, die vor dem Inkrafttreten der AVBayKiBiG (16.12.2005) rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis.

4. zusätzlich

a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.

b) staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Mit der letzten Änderung der AV BayKiBiG zum 01.07.2023 wurden die Vorgaben für den Einsatz von staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie von staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A. vereinfacht. Diese Personengruppen können einen wichtigen Beitrag bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung und zum Ausbau multiprofessioneller Teams leisten. Mit der Anpassung wird dem inklusiven Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen nach Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG Rechnung getragen. Diese Personengruppen werden nunmehr generell als Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung anerkannt.

Eine einschlägige Berufserfahrung ist nicht mehr erforderlich. Die Eignungsfeststellung im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörden gemäß § 16 Abs. 6 ist nicht mehr erforderlich und ist dem Anstellungsträger überlassen.

Pädagogische **Ergänzungskräfte** (Kinderpfleger/in) für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung. Die Nr. 2 und Nr. 3 gelten entsprechend.

Ausnahmen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

Das Amt für Kindertagesbetreuung kann **im Einzelfall** von den Anforderungen nach den Nr. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

5. Leitungskräfte

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis wird in § 16 Abs. 3 AVBayKiBiG die Vorgabe der „ausreichenden praktischen Erfahrung“ für die Ausübung einer Leitungsfunktion konkretisiert. Eine ausreichende Erfahrung wird bei einer dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG vermutet. Beschäftigte in Leitungsfunktion sind grundsätzlich auch stellvertretende Leitungen (Art- 16 Abs. 3 BayKiBiG).

Mit der Streichung des bisherigen § 17 Abs. 3 AV BayKiBiG wird die Vorgabe aufgehoben, dass die Leitung von Kindertageseinrichtungen durch pädagogische Fachkräfte erfolgen muss.

Die Leitungstätigkeit ist vielschichtig. Zweckmäßig ist, wenn die Leitung über Fachwissen und Berufserfahrung verfügt. Zunehmend verändert sich aber das Anforderungsprofil. Insbesondere bei größeren Einrichtungen stehen betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Personalmanagement im Vordergrund. Aus diesem Grund kann auf die Fördervoraussetzung, dass die Leitung auch pädagogische Fachkraft sein muss, verzichtet werden.

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, dafür zu sorgen, dass die fachlichen Voraussetzungen vorliegen, um die Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen. Unverändert bleibt die Maßgabe, dass Einrichtungsleitungen ihre Qualifikation in der Regel nachweisen, indem sie an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

6. Verfahrensablauf im Fall der Zuständigkeit des Amtes für Kindertagesbetreuung

Als Bewerber/-in erkundigen Sie sich bitte, ob Ihr erlernter Beruf bzw. ihre akademische Ausbildung in Bayern bereits im Hinblick auf eine pädagogische Qualifikation geprüft und bewertet wurden. Dies können Sie auf der Internetseite

www.blja.bayern.de

dort unter Themen/Aufgaben bei Kinderbetreuung machen.

Ist Ihr Beruf bzw. Ihre akademische Ausbildung bereits geprüft worden, kann mit einer positiven Entscheidung durch das Amt für Kindertagesbetreuung gerechnet werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der jeweilige Bewerber/in die Ziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans ausreichend vermitteln und auch umsetzen kann. Hierzu sind vor allem gute Deutschkenntnisse und sprachliche Kompetenz nötig, da die pädagogische Kraft für Kinder in mehrfacher Hinsicht ein Sprachvorbild ist. Im Regelfall ist hierüber ein Nachweis des **Niveaus B2** nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.

Sollte Ihr Beruf oder Studium **nicht** aufgelistet sein, empfiehlt es sich, beim

Bayerischen Landesjugendamt
Postfach 400260
80702 München

nachzufragen, ob die Ausbildung mit der einer Erzieherin / einem Erzieher oder einem Kinderpfleger/einer Kinderpflegerin **vergleichbar** ist.

Das Bayerische Landesjugendamt/Zentrum Bayern Familie und Soziales führt **keine Anerkennung** ausländischer Berufsabschlüsse durch, es gibt lediglich Auskunft darüber, ob der Berufsabschluss **vergleichbar** ist.

Für eine Anerkennung, ob Ihre Berufsausbildung bzw. Ihr Studium mit dem einer pädagogischen Fachkraft oder Ergänzungskraft vergleichbar ist, ist eine schriftliche Antragstellung mit allen Antragsunterlagen notwendig.

Dieser Antrag auf Anerkennung kann nur durch den Träger einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Sie bewerben sich daher mit Ihren Ausbildungsunterlagen und den Hinweisen über eine mögliche Vergleichbarkeit bei einer Einrichtung. Falls der Träger der Einrichtung Sie einstellen möchte, beantragt dieser bei der

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger
Hermanstr. 1
86150 Augsburg

mit den **vollständigen** Unterlagen (vgl. Punkt 6) für Sie in seiner Einrichtung eine Anerkennung.

Auch wenn Ihre Berufsausbildung in der Liste des Bayerischen Landesjugendamtes enthalten oder durch Auskunft des Bayerischen Landesjugendamtes vergleichbar ist, muss trotzdem eine schriftliche Antragstellung beim Amt für Kindertagesbetreuung, Team Freie Kita-Träger erfolgen.

7. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind erforderlich

- Antrag (formlos aber unterschriebenes Schreiben)
- Lebenslauf
- Die Zeugnisse der anzuerkennenden Berufs- bzw. Studienabschlüsse
- Nachweis der Sprachkenntnisse (Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen)
- Übersetzung der ausländischen Abschlusszeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse durch eine/n öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer/in
- Angabe der Studieninhalte / -fächer.
- Qualifizierte Arbeitszeugnisse als Nachweis der bisherigen pädagogischen Tätigkeiten in institutionellen Kindertageseinrichtungen (wenn vorhanden)
- Kopie der persönlichen Identifikationsdokumente (Pass, Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis, usw.)

Hinweis:

Die Antragsunterlagen sind vollständig, sauber und geordnet einzureichen.

Reichen Sie keine originalen Unterlagen ein, da die Antragsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich.

8. Verfahrensdauer

Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen und einer Berufsqualifikation, die in der „Liste bereits geprüfter Berufe“ des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA) aufgenommen ist, kann mit einer zügigen Sachbearbeitung gerechnet werden.

Ist die anzuerkennende Berufsqualifikation **nicht** in der „Liste bereits geprüfter Berufe“ des BLJA, nimmt die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch.

9. Verfahrenskosten

Das Bewertungsverfahren kostenfrei.

10. Weitere Fragen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bestellung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit

Die Veranlassung einer dinglichen Sicherung bzw. einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Grunddienstbarkeit) ist entsprechend Nr. I.4.2 der „Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich“ (FAZR v. 06.05.2019) bei Maßnahmen von Kommunen, selbständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, kommunalen Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts, Schulträgern in den Rechtsformen des Privatrechts, deren Schulen als kommunale Schulen gelten (Art. 16 Abs. 2 BaySchFG, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsaufgaben wahrnehmen, sowie von den gemäß § 75 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe) und Art. 20 BayKJHG (Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und in den Fällen nicht erforderlich, in denen der Maßnahmeträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann.

Für den Fall, dass der Antragsteller keinen der genannten Ausnahmetatbestände erfüllt, ist die Veranlassung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Augsburg als Berechtigte zwingend notwendig. Der Maßnahmeträger wird verpflichtet, den Nachweis einer der Förderrichtlinie entsprechenden Grunddienstbarkeit vorzulegen. Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten haben gem. § 1018 BGB den gleichen Inhalt. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit wird dagegen für eine bestimmte Person, in diesem Fall die Stadt Augsburg bestellt, unabhängig davon, ob sie Grundstückseigentümerin ist oder nicht (höchst persönlich).

Der genaue Wortlaut und Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist dem folgenden Mustertext des AKJF zu entnehmen und darf nur zur Erfüllung der nachfolgend genannten Vorgaben bzw. mit Zustimmung der Förderstelle abgeändert werden. Ein entsprechender Entwurf ist uns rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Das Ziel der Grunddienstbarkeit ist es, die Nutzung der hergestellten Räumlichkeiten als Kindertagesstätte sicher zu stellen. Dies muss inhaltlich durch die nachfolgenden Formulierungen garantiert werden, durch die sich die Stadt Augsburg gegen mögliche Rückzahlungen der Zuweisungen an den Freistaat Bayern absichern muss.

- Damit die beschränkt persönliche Dienstbarkeit insolvenzfest ist (d. h. nicht in die Insolvenzmasse fällt), ist bei der Bestellung der Dienstbarkeit zu vereinbaren, dass eine Überlassung (§ 1092 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht gestattet und die Dienstbarkeit nicht veräußert werden darf.
- Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch hat grundsätzlich vorrangig vor anderen Rechten zu erfolgen, d. h. der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dürfen weder in Abteilung II noch in Abteilung III Belastungen im Rang vorgehen.
- Mit der Eintragung muss sichergestellt sein, dass der Belastete innerhalb des Bindungszeitraumes nach Nr. 4.1 FAZR eine nicht zweckentsprechende Nutzung des Betriebs der Kindertageseinrichtung zu unterlassen hat.

Es gilt bis auf Weiteres folgender Mustertext:

Bestellung einer beschränkten persönlichen DienstbarkeitI.

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg

für Blatt _____

ist der folgende Grundbesitz der

Gemarkung eingetragen: _____

Flurstücknummer: _____

Grundbuchbeschreibung: _____

Größe: _____

nachstehend „dienendes Grundstück“ genannt

Als Eigentümer des dienenden Grundstücks ist im Grundbuch eingetragen:

nachstehend „Besteller“ genannt

II. Dienstbarkeitsbestellung

Der Besteller bewilligt und **b e a n t r a g t** hiermit an dem dienenden Grundstück die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Augsburg an der in nachstehender Ziffer III.1.) genannter Rangstelle.

Die Stadt Augsburg kann die Ausübung der Dienstbarkeit einem oder mehreren Dritten überlassen.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit hat folgenden Inhalt:

Die Stadt Augsburg oder der jeweilige Dritte, welchem sie die Ausübung der Dienstbarkeit überlässt, ist befugt

a) die Räume des auf dem dienenden Grundstück errichteten, oder vom Eigentümer des dienenden Grundstücks zu errichtenden Gebäudes, welche in der dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Bauplankopie mit gelber Farbe überdeckt sind, sowie die unbebauten Flächen des dienenden Grundstücks, welche in dem dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Freiflächenplan mit gelber Farbe schraffiert sind, zum Zwecke des Betriebs einer _____gruppigen Kindertageseinrichtung mit insgesamt _____Betreuungsplätzen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu nutzen, sowie

b) die übrigen Teile des dienenden Grundstücks und/oder der darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäude, die zur Erreichung der zu vorstehend lit. a) genannten Räume und Flächen betreten oder befahren werden müssen, zu betreten und -soweit vorgesehen und möglich- zu befahren.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist verpflichtet, auf seine Kosten die zu vorstehend lit. a) genannten Räume und die dort beschriebenen Flächen des dienenden Grundstücks, die zu ihrer Versorgung dienenden Anlagen und die sonstigen erforderlichen Anlagen, auch Anlagen auf und zur Abgrenzung der zu vorstehend lit. a) genannten Freiflächen, so zu unterhalten und zu erhalten, dass dort der Betrieb der zu vorstehend lit. a) genannten Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG durch die Stadt Augsburg oder durch die/den Dritten, denen/dem sie die Ausübung der Dienstbarkeit überlassen hat, gewährleistet ist und möglich ist.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist auf seine Kosten auch zur Unterhaltung, Erhaltung, Instandsetzung und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der zu vorstehend lit. b) genannten Teile des dienenden Grundstücks und/oder der dort genannten Gebäude, die zur Erreichung der zu vorstehend lit. a) genannten Räume und Flächen betreten oder befahren werden müssen, verpflichtet.

Die vorstehend eingeräumten Rechte sowie auch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit selbst enden nach Ablauf von 25 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Inbetriebnahme der auf dem dienenden Grundstück errichteten Kindertagesstätte.

Die vorstehend der Stadt Augsburg eingeräumten Rechte und vom Besteller übernommenen Pflichten und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit sind insoweit auflösend bedingt.

III. Sonstiges

1) Der vorbestellten Dienstbarkeit dürfen im Grundbuch nur solche Belastungen im Range vorgehen oder gleichstehen, deren Berechtigte bzw. Gläubigerin die Stadt Augsburg ist. Der Besteller bzw. der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks schuldet der Stadt Augsburg, dass alle übrigen Belastungen bzw. dinglich Berechtigten der vorstehenden Dienstbarkeit den Vorrang einräumen. Allen Rangrücktrittserklärungen stimmt der Besteller bzw. Eigentümer des dienenden Grundstücks bereits heute mit dem Antrag auf Grundbuchvollzug zu.

Die Eintragung der Dienstbarkeit kann zunächst an nächstfolgender Rangstelle erfolgen, unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers bzw. jeweiligen Eigentümers des dienenden Grundstücks, der Dienstbarkeit bzw. der Stadt Augsburg als Dienstbarkeitsberechtigter die vorbezeichnete endgültige Rangstelle zu verschaffen. Die mit der Beschaffung des vorgenannten vom Besteller geschuldeten Ranges einhergehenden Kosten und Gebühren hat der Besteller zu tragen.

- 2) Einräumung und Ausübung der in vorstehender Ziffer II. genannten Rechte und der dort genannten Dienstbarkeit erfolgen unentgeltlich.
- 3) Soweit die vorstehend der Stadt Augsburg eingeräumten Rechte und die vom Besteller übernommenen Pflichten nicht ohnehin dinglich wirken, ist der Besteller verpflichtet, alle in dieser Erklärung eingegangenen Pflichten einem Rechtnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks mit Weiterübertragungsverpflichtung aufzuerlegen.
- 4) Die Kosten der Errichtung dieser Urkunde, der notariellen Unterschriftsbeglaubigung, des Grundbuchvollzugs und der Beschaffung der vorgenannten geschuldeten Rangstelle trägt der Besteller.

Augsburg, den _____

Selbstschuldnerische Bürgschaft für die Dauer der Bauphase

Das Volumen der Fördergelder, die seitens der Stadt Augsburg nach Baufortschritt für das jeweilige Projekt ausgereicht werden, liegt regelmäßig im Bereich von zwei und mehr Millionen Euro. Derzeit sind Förderanträge in Vorbereitung, die als Einzelmaßnahmen im zweistelligen Millionenbereich liegen. Bisher ist eine Sicherheitsleistung für die Kommune im Förderverfahren, insbesondere während der Bauphase, nicht vorgesehen.

Für die Stadt Augsburg ergibt sich damit ein hohes finanzielles Risiko, insbesondere bei der Ausreichung an Kapitalgesellschaften.

Die Kapitalgesellschaft haftet, soweit im Außenverhältnis nichts anderes vereinbart, mit dem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt. Dies beträgt in der Regel nur 25.000 Euro. Ist es verbraucht, verbleibt nur die Anmeldung der Insolvenz durch die Kapitalgesellschaft. Nur wenn den Gesellschaftern der missbräuchliche Verbrauch des Kapitals nachgewiesen werden kann, trifft sie die sogenannte Existenzvernichtungshaftung.

Insbesondere während der Herstellungsphase der Maßnahme steht den Fördergeldern nur das regelmäßige Gesellschaftsvermögen von 25.000 Euro gegenüber. Bei einer Abwicklung der Kapitalgesellschaft würde der Stadt Augsburg ein enormer finanzieller Schaden entstehen, da sich die Rückforderung von staatlichen Zuschüssen gegen die Stadt Augsburg richtet und ein Rückgriff auf die insolvente Kapitalgesellschaft ins Leere gehen dürfte. Aufgrund dieser Sachlage besteht unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zu der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandeln, Handlungsbedarf mit dem Ziel, Risiken zu Lasten der Stadt Augsburg zu minimieren.

Hierzu wird eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung nach dem nachstehenden Muster gefordert.

Selbtschuldnerische Bürgschaftserklärung

Herr/Frau _____, wohnhaft in _____
(im Folgenden Bürge/Bürgin)

übernimmt gegenüber

der Stadt Augsburg, vertr. d. d. Oberbürgermeisterin Frau Eva Weber, vertr. d.d. Amtsleitung des
Amts für Kindertagesbetreuung
Frau Eva-Maria Hermanns
(im Folgenden: Sicherungsempfängerin)

die selbstschuldnerische Bürgschaft

zur Sicherung des Erstattungs- und Verzinsungsanspruches gemäß Punkt 8 der Allgemeinen
Nebenbestimmungen für Zuwendungen
für Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom _____
sind,
(im Folgenden: Schuldner/Schuldnerin)

§ 1 Art der Bürgschaft

Bei der vorliegenden Bürgschaft handelt es sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft zur
Sicherung des Erstattungs- und Verzinsungsanspruches gemäß Punkt 8 der Allgemeinen
Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des
Zuwendungsbescheids vom _____ sind.

Die Haftung des Bürgen/der Bürgin gilt bis zum Höchstbetrag von € _____, in Worten
_____ EUR.

Der Bürge/Die Bürgin verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der
Vorausklage (vgl. §§ 770, 771 des BGB).

§ 2 Laufzeit

Die Bürgschaft beginnt mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides an den Schuldner/die
Schuldnerin und ist befristet bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens ... des Schuldners/der
Schuldnerin / bis zur Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung des Schuldners/der Schuldnerin.

§ 3 Mehrheit von Bürgen

Bestehen neben diesen Bürgschaften weitere Sicherheiten für die Forderung, haftet der Bürge/die
Bürgin unabhängig davon bis zur Höchstgrenze seiner Bürgschaft.

§ 4 Befreiung aus der Bürgschaft

Diese Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Bürge/Die Bürgin wird von der Bürgschaft frei, wenn er den verbürgten Betrag an die Sicherungsempfängerin auszahlt oder andere Sicherheiten anbietet, die von der Sicherungsempfängerin ausdrücklich akzeptiert werden.

§ 5 Schriftformerfordernis

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bürgschaftserklärung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmung dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtswirksame Bestimmung zu finden, die dem intendierten Zweck am ehesten entspricht.

§ 7 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf diese Bürgschaft findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Bürgschaft ist Augsburg.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bürgen/der Bürgin)

Weitere wichtige Informationen und Unterlagen

Homepage Stadt Augsburg – Onlineinformationen zur Kinderbetreuung
[Kindertagesbetreuung in Augsburg](#)

Regelwerk der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (seit 2012 in Kraft)
<http://www.kuvb.de/de/medien/>

Informationen zu Sicherheit und Prävention:
<https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/kindertageseinrichtungen>

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
<http://www.stmas.bayern.de>

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)
<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php>

Kindbezogene Förderung gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php>

Liste der für Anerkennungen bereits geprüften Berufe des Bayerischen Landesjugendamtes/Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/suche.aspx

Raumanforderungen / Schadstoffe etc.
<http://www.laermkarten.de/augsburg>

Antrag auf Altlastenauskunft:
https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/321/extern/321/antrag_altlasten/index

Grundlagen und Empfehlungen zur Erstellung des pädagogischen Konzepts für Kindergarten, Krippe und Hort

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7._auflage.pdf

https://www.ifp.bayern.de/projekte/curricula/handreichung_U3.php

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/horte.php>

Herausgeberin

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Leitung: Eva Hermanns
Hermanstraße 1
86150 Augsburg

www.kita.augsburg.de
kindertagesbetreuung@augsburg.de

Konzeption und Redaktion
Eva Hermanns (ViSdP)
und das Team Freie Kita-Träger
des Amtes für Kindertagesbetreuung

Stand: August 2023